

Veranstaltungen

12.11.-13.11.2019
Einsatzoptimierung in der Fernwärmeerzeugung - strategisch und digital
 in Berlin

14.11.2019
AGFW-Infotag „Recht“
 in Düsseldorf

18.11.2019
Anforderungen an Rohrleitungsbaunternehmen nach AGFW FW 601 und deren Zertifizierung
 in Hannover

19.11.2019
Schweißen und Prüfen von Fernwärmeleitungen nach AGFW FW 446
 in Hannover

19.11.-20.11.2019
AGFW-Workshop „Training für Vertriebsmitarbeiter“ (Basisschulung)
 in Erfurt

20.11.2019
Stahlmantelrohre im Fernwärmeleitungsbau nach AGFW FW 410
 in Hannover

21.11.2019
Leitungsbau und -betrieb für Dampfversorgungen in der Fernwärme
 in Hannover

21.11.2019
AGFW-Seminar „Fernwärme erfolgreich verkaufen! Vollkosten nach VDI 2067: Ein Softwaretool zur Vertriebsunterstützung“
 in Frankfurt

fachtage
 18.-19.03.20
 KONGRESSPLATZ KASSEL
fernwärme
www.ftfw.de

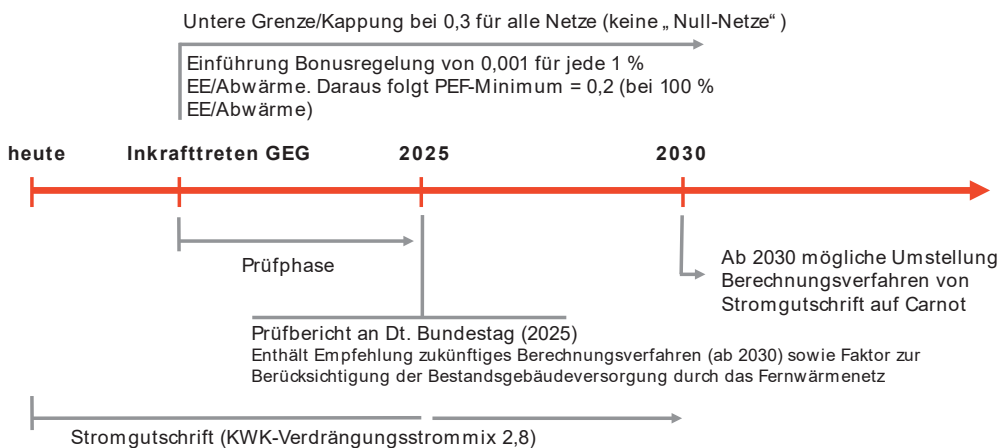
Weitere Informationen unter:
www.agfw.de/veranstaltungen/

Fragen zu Veranstaltungen?
 Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni
 Tel.: +49 69 6304-417
 t.limoni@agfw.de



Bundesregierung beschließt Gebäudeenergiegesetz

Regelung zu Primärenergiefaktoren (§ 22)



Am Mittwoch hat die Bundesregierung endlich den Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude beschlossen. Damit sind Monate des Wartens beendet, nachdem es seit dem vorläufigen Gesetzentwurf von Ende Mai (siehe AGFW-Aktuell 19/19) keine Neuigkeiten zu vermelden gegeben hat. Die Verzögerungen beim Gebäudeenergiegesetz stehen im Zusammenhang mit dem Klimakabinett und dem am 9. Oktober beschlossenen Klimaschutzpaket sowie Unstimmigkeiten zwischen BMWi und BMU (siehe AGFW-Aktuell 16/19).

Mit dem Gesetzentwurf soll das Energieeinsparrecht für Gebäude entbürokratisiert und vereinfacht werden. Dazu werden das Energieeinsparungsgesetz, die Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz in einem neuen Gesetz zusammengeführt.

Bei der Berechnung der Primärenergiefaktoren (§ 22) für die Fernwärme werden die Kernforderungen des AGFW berücksichtigt. Demnach werden Primärenergiefaktoren zunächst weiterhin nach der Stromgutschriftmethode, mit einem KWK-Verdrängungsstrommix von 2,8 und auf Basis der DIN V 18599-1:2018-09 Anhang A Abschnitt A.4, berechnet. Bis Ende 2025 sollen das Berechnungsverfahren überprüft und die Umstellung des Berechnungsverfahrens ab 2030 untersucht werden. Allerdings gilt für Primärenergiefaktoren künftig eine Untergrenze bei einem Wert von 0,3, die nur beim Einsatz von erneuerbaren Energien oder Abwärme maximal auf einen Wert von 0,2 gesenkt werden kann. Gegenüber dem Entwurf von Ende Mai gibt es u. a. folgende Änderungen:

Das Verbot für den Einbau neuer Ölheizungen ab 2026 (§ 72 Abs. 4) wurde gemäß Klimaschutzprogramm 2030 mit großzügigen Ausnahmeregelungen aufgenommen. Unter anderem greift das Verbot nicht, wenn ein bestehendes Gebäude nicht an ein Gas- oder Wärmenetz angeschlossen und der Wärmebedarf nicht anteilig durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann.

Die Innovationsklausel (§ 103) wurde wieder deutlich ausgeweitet. Unter anderem können Landesbehörden bis Ende 2023 auf Antrag von den Anforderungen für Neubauten (Niedrigstenergiegebäudestandard) und bestehende Gebäude bei Sanierung befreien, wenn die Treibhausgasemissionen des Gebäudes gleichwertig begrenzt und der Jahres-Endenergiebedarf das 0,75 bzw. 1,4-fache des Jahresenergiebedarfs von vergleichbaren Referenzgebäuden nicht überschreitet.

Die Emissionsfaktoren für biogene Brennstoffe (Anlage 9 Nr. 3) wurden deutlich gesenkt, u. a. für Biogas (140 statt 240 g CO₂-Äq./kWh), Bioöl (210 statt 310 g CO₂-Äq./kWh) und Holz (20 statt 40 g CO₂-Äq./kWh). Für den AGFW ist dies weder konsistent noch nachvollziehbar, da die neuen Werte nicht mit den Primärenergiefaktoren (Anlage 4) korrespondieren.

Die Einteilung in Energieeffizienzklassen von Wohngebäuden (Anlage 10) erfolgt, wie in der geltenden Energieeinsparverordnung, weiterhin nach Endenergie. Der Entwurf von Mai hatte noch eine Umstellung auf Primärenergie vorgesehen, die aus Sicht des AGFW wünschenswert gewesen wäre.

Zusätzlichen Anpassungsbedarf sieht der AGFW noch in diesen Punkten:

- **Richtige Abbildung der Fernwärme im Energieausweis**
Um die Fernwärme im Energieausweis richtig abzubilden, sind Hinweise zu Brennstoff-Emissionsfaktoren und Pauschalwerten aufzuführen bzw. zu präzisieren.
- **Vielfalt der Energieträger für Fernwärme berücksichtigen**
Viele Energieträger, die in der Fernwärme Verwendung finden, werden derzeit im Gesetz nicht aufgeführt. Hierfür ist eine entsprechende Öffnungsklausel notwendig.
- **KWK-Wärme aus Müllheizkraftwerken richtig bewerten**
Um den KWK-Prozess in einem Müllheizkraftwerk mit der Stromgutschriftmethode abbilden zu können, ist ein spezifischer CO₂-Faktor für den Brennstoff Müll erforderlich.
- **Vorkettenbetrachtung nicht in die Bestimmung der CO₂-Emissionen integrieren**
Um eine Vergleichbarkeit der Werte zwischen GEG und Emissionshandel zu gewährleisten, sollte auf die Einbeziehung der Vorkette bei den CO₂-Emissionen verzichtet werden.

- **Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien und Power-to-Heat**

Um Sektorenkopplung in Zukunft zu ermöglichen, sollte Wärme aus Power-to-Heat-Modulen mit einem adäquaten PEF bewertet werden.

- **Know-how nutzen, externe Gutachter zulassen**

Die Ausstellung von PEF-Zertifikaten muss auch weiterhin durch qualifizierte Gutachter möglich sein.

Das Gebäudeenergiegesetz könnte noch im November 2019 im Bundestag beschlossen werden. Wir werden im parlamentarischen Prozess unsere Verbesserungsvorschläge am Gesetzentwurf einbringen und Sie weiterhin auf dem Laufenden halten.

Dipl.-Kfm. John A. Miller
Tel.: +49 69 6304-352
E-Mail: j.miller@agfw.de



Kai Vollbrecht
Tel.: +49 69 6304-210
E-Mail: k.vollbrecht@agfw.de



KWKG als Beihilfe? Zur Übertragbarkeit des Urteils zum EEG 2012 auf das KWKG

Sie erinnern sich sicherlich an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, vom 28.03.2019), der im März dieses Jahres entschieden hat, dass das EEG 2012 keine Beihilfe ist. Dieses bahnbrechende Urteil, das alle Zweifel ausgeräumt hat, war und ist in aller Munde. Für die Fernwärme- und KWK-Branche sind jetzt die eventuelle Übertragbarkeit des Urteils auf das KWKG und die weitere Vorgehensweise der zuständigen Stellen von Interesse.

Wie dem AGFW auf Nachfrage mitgeteilt wurde, war dieses Urteil für die Europäische Kommission eine Überraschung, weil sie sich ihrer Interpretationsweise des Begriffs „Beihilfe“ sicher gefühlt hat. Sie wird keine offizielle Interpretationsnotiz zu Konsequenzen des Urteils für andere Fördermaßnahmen veröffentlichen. Auf jeden Fall wird die Kommission aber versuchen, die Auswirkungen des Urteils zu minimieren, wovon im Hinblick auf ihre bisherige Vorgehensweise, durch Beihilfeentscheidungen aktiv Politik zu betreiben, auszugehen ist. Es finden jedoch Gespräche zwischen der Kommission und dem BMWi zu den Auswirkungen des Urteils statt. Die Kommission soll dabei der Meinung sein, das EuGH-Urteil sei nicht auf das KWKG übertragbar.

Der AGFW hat ein Gutachten in Auftrag gegeben, um die Auswirkungen des Urteils auf das KWKG zu klären. Langfristig soll das KWKG um beihilferechtlich bedingte Änderungen bereinigt werden, wie die Förderung der KWK-Anlagen im Wege der Ausschreibung, die Sonderregelungen für Dampfsammelschienenanlagen, das Kumulierungsverbot der KWK-Anlagen-Förderung und den Wirtschaftlichkeitsnachweis für die Wärmenetzförderung. Der Entwurf des Gutachtens liegt uns vor, die Endfassung wird voraussichtlich noch in diesem Jahr fertiggestellt werden. Der Gutachter, Prof. Dr. Matthias Schmidt-Preuß, Universität Bonn, kommt zu folgenden vorläufigen Schlussfolgerungen:

- Das Urteil des EuGH kann auf das KWKG übertragen werden, so dass auch das Fördersystem des KWKG nicht mehr als Beihilfe qualifiziert werden kann.
- Am Ausschreibungserfordernis der § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 8a KWKG muss nicht festgehalten werden. Diese Vorschrift wurde beihilferechtlich begründet.
- Wegen der ausgeräumten beihilferechtlichen Bedenken besteht keine Notwendigkeit für das Kumulierungsverbot gem. § 7 Abs. 6 KWKG. Es gibt keine zwingenden Gründe für die Aufrechterhaltung des Verbots der Doppelförderung und das Kumulierungsverbot kann aufgehoben werden.
- Wirtschaftlichkeitsnachweise für die Neu- und Ausbauförderung von Wärmenetzen und -speichern gem. § 20 Abs. 1 a. E. und § 24 Abs. 1 a. E. KWKG sind nicht mehr zwingend geboten, weil diese Vorschriften beihilferechtlich motiviert waren.

Schlussendlich ist anzumerken, dass auch der wissenschaftliche Dienst des Bundestages in seinem Gutachten zu dem Schluss kam, dass das geltende KWKG ist im Lichte des EuGH-Urteils zum EEG 2012 nicht als beihilferelevant anzusehen ist. Das hat jedoch keine rechtlichen Auswirkungen auf die geltenden Bestimmungen des KWKG, sondern kann allenfalls bei zukünftigen Änderungen praktisch relevant sein. Der AGFW fühlt sich auf jedem Fall durch diese Gutachten in seiner Ansicht bestätigt. Wir haben ja schon immer gesagt: Das KWKG ist keine Beihilfe. Die angekündigte „große KWK-Novelle“ wird die Gelegenheit bieten, das Gesetz entsprechend zu bereinigen.

Dr. Norman Fricke
Tel.: +49 69 6304-207
E-Mail: n.fricke@agfw.de



Dominika Moczko
Tel.: +49 69 6304-218
E-Mail: d.moczko@agfw.de

